

Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1946)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DES

VERWALTUNGSGERICHTES

FÜR DAS JAHR 1946

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Geschäftsjahr 1946 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Bericht.

I. Personelles

Im Berichtsjahr reichte zufolge seiner Ernennung zum Suppleanten am bernischen Obergericht Herr Gerichtspräsident Dr. Peter Schaad, Bern, seine Demission als Mitglied des Verwaltungsgerichtes ein. Der Grosse Rat des Kantons Bern wählte an seiner Stelle zum Gerichtsmitglied Herrn Fürsprecher Alfred Hug, Bern.

II. Organisation und Tätigkeitsgebiet

Das Verwaltungsgericht hat im Berichtsjahr 12 Sitzungen abgehalten. Erledigt wurden 73 Geschäfte, wovon 20 in die einzelrichterliche Kompetenz des Präsidenten fielen. Als unerledigt auf das Jahr 1947 übertragen wurden 24 Geschäfte.

Gegenstand der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als *einzig*e kantonale Urteilsinstanz beurteilten Streitfälle waren:

- 10 Einkommensnachsteuern,
- 1 Rückforderung von Handänderungsgebühren,
- 1 Unterstützungsstreitigkeit nach Art. 11 Ziff. 4 VRG,
- 1 Kosten für Ersatzvornahme einer vorschriftswidrigen Baute.

Der Präsident in seiner ausschliesslichen Kompetenz als *Einzelrichter* beurteilte folgenden Streitfall:

- 1 Einkommensnachsteuern.

Das Gericht behandelte ferner 7 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.).

Die im Jahre 1946 *eingelangten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer betrafen:

1	Beschwerde das Steuerjahr	1942)	
2	Beschwerden »	1943)	nach altem
21	»	1944)	StG.
18	»	die Steuerperiode 1945/46 (nach neuem StG.)		
<hr style="width: 100%;"/>				
37				

Die während des Berichtsjahres vom Verwaltungsgericht und vom Präsidenten als Einzelrichter *erledigten* Beschwerden über Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuer betrafen:

1	Beschwerde das Steuerjahr	1942)	
2	Beschwerden »	1943)	nach
24	»	1944)	altem StG.
5	»	die Steuerperiode 1945/46 (nach neuem StG.)		
<hr style="width: 100%;"/>				
32				

Während die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten mit Einschluss der Nachsteuerprozesse und der Erbschaftssteuersachen wieder eine Zunahme erfahren haben, nahm die Zahl der Einkommens- und Vermögenssteuerbeschwerden weiterhin ab. Diese Erscheinung beruht wohl darauf, dass die meisten Streitigkeiten nach dem alten Einkommenssteuergesetz auch bei den Vorinstanzen erledigt sein dürften und sie für grundsätzliche präjudizielle Entscheidung kein besonderes Interesse mehr bieten, dass dagegen die strittigen Fragen aus dem neuen Steuergesetz bei den Vorinstanzen zum grössten Teil noch zu keiner justizmässigen Beurteilung gelangt sind bis auf wenige. Die wenigen bereits vom Verwaltungsgericht beurteilten Streitigkeiten aus dem neuen Steuergesetz betrafen allerdings durch die Legislation nicht behandelte oder ungenau geregelte Fragen, die deshalb deutliche Gesetzesauslegungen grundsätzlicher Art erheischten.

Von den im Jahre 1946 vom Verwaltungsgericht gefällten Entscheiden ist ein einziger durch staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht weitergezogen worden, doch wurde das Urteil bestätigt.

III. Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1946

	Vom Jahre 1945 übernommen		Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich, Rückzug und Abstand	Nichteintreten	Total erledigt	Unerledigt auf 1947 übertragen
	1946 eingelangt		Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
<i>Als einzige kantonale Urteilsinstanz:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	3	22	18	2	2	25	13	8	—	8	4	—	1	5	—	—	13	8	
b) Der Präsident als Einzelrichter							1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—		—
<i>Als Beschwerdeinstanz in Einkommens-, Vermögens- und Vermögensgewinnsteuersachen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	4	37	5	1	31	41	21	—	4	4	2	—	15	17	—	2	23	9	
b) Der Präsident als Einzelrichter							7	—	1	1	—	6	6	2	—	—	—		—
<i>Als Beschwerdeinstanz betr. Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen:</i>																			
a) Verwaltungsgericht	6	23	—	—	23	29	15	—	6	6	—	9	9	1	—	—	16	6	
b) Der Präsident als Einzelrichter							3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3		4
<i>Als Beschwerdeinstanz nach Art. 211 Steuergesetz</i>	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	
<i>Das Verwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz gemäss Art. 66, Abs. 3, des Strassenbaugesetzes vom 14. Oktober 1934</i>	—	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	
<i>Total</i>	13	84				97	61		21				40	10	2	73	24		

IV. Gesetzgebung

In Anbetracht der Teuerung müssen wir dem Grossen Rat das Ersuchen unterbreiten, die Taggelder und Entschädigungen an die Mitglieder sowie die zulässigen Maxima für die Spruchgebühren (Verwaltungsstreitsachen inkl. allgemeine Steuersachen bisher Franken 500, Erbschaftssteuersachen Fr. 300, Streitigkeiten betreffend auswärtige Armenpflege Fr. 100, Beschwer-

den gegen Regierungsstatthalterentscheide Fr. 50) angemessen zu erhöhen.

Bern, den 31. März 1947.

In Namen des Verwaltungsgerichtes.

Der Präsident:

Halbeisen

Der Gerichtsschreiber:

Dübi